

Anfrage des Abgeordneten Mag. Daniel Matt, NEOS

An Herrn
Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 17.01.2018

**Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:
Die Finanzen der Vorarlberger Gemeinden im Bundesvergleich –
Wie sieht es aus, sind sie arm oder reich?**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,

jüngst wurden im Rahmen eines Artikels im Standard zum Thema „*Niederösterreichs Gemeinden: Hohe Schulden, gute Freunde*“ die Schulden der einzelnen Bundesländer und deren Gemeinden thematisiert (siehe <http://derstandard.at/2000072260456/Gemeindeaufsicht-in-Niederosterreich-Hohe-Schulden-gute-Freunde#3680,864117,1515996125>).

Die in dem Artikel abgebildete Auflistung „Durchschnittliche Gemeindeverschuldung pro Kopf 2016“ zeigte für Vorarlberg mit € 2.927 den höchsten Wert an. Falls diese Auflistung stimmen sollte, würde das unserer Ansicht nach dem Land Vorarlberg und seinen Gemeinden in finanztechnischer Hinsicht kein gutes Zeugnis ausstellen.

Zudem weichen die Angaben im Standard-Artikel von jenen im VN-Artikel vom 15.01.2018 „Schuldenalarm der Gemeinden“ ab.

Vor diesem Hintergrund erlauben wir uns folgende

ANFRAGE

1. Wie hoch war die durchschnittliche Gemeindeverschuldung pro Kopf in den letzten fünf Jahren in Vorarlberg tatsächlich? Wir bitten um separate Auflistung pro Jahr jeweils unter Berücksichtigung aller ausgelagerten Unternehmungen, Gesellschaften usw. (z.B. GIG).

2. Wie hoch war der jeweilige Schuldenstand der zehn am höchsten verschuldeten Gemeinden des Landes? Wir ersuchen um Auflistung der Verschuldung jeweils sowohl pro Kopf, als auch in absoluten Zahlen in den letzten fünf Jahren.
3. Im genannten Standard-Artikel ist davon die Rede, dass die Gemeindeaufsicht des Landes Niederösterreich versagt habe. Inwiefern können Sie für das Land Vorarlberg ein Versagen der Gemeindeaufsicht in Bezug auf die Finanzentwicklung der Gemeinden für die vergangenen Jahre seit Ihrer Amtsübernahme ausschließen?
4. Was gibt es für rechtliche Vorgaben, konkrete Maßnahmen und Abläufe, wenn eine Gemeinde ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann? Wir ersuchen um detaillierte Beschreibung, was diesbezüglich einerseits auf Gemeindeebene und andererseits auf Landesebene zu geschehen hat.
5. Welche Gemeinden waren in den letzten fünf Jahren in Vorarlberg nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen? Wir bitten um Nennung der betroffenen Gemeinden und um Angabe des jeweiligen Finanzbedarfes.
6. Inwiefern ist konkret geregelt, wie hoch und mit welcher Laufzeit sich eine Gemeinde des Landes in Bezug auf ihre eigene Finanzkraft verschulden darf?
7. Was wird seitens des Landes konkret getan, um die hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Vorarlberger Gemeinden zu reduzieren? Wir bitten um Schilderung aller vorhandenen Vorgaben und geplanten Maßnahmen.

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

LAbg. Mag. Daniel Matt

Bregenz, am 7. Februar 2018

Herrn
LAbg. Mag. Daniel Matt
NEOS Vorarlberg
im Wege der Landtagsdirektion
6900 Bregenz

Betrifft: Die Finanzen der Vorarlberger Gemeinden im Bundesvergleich – Wie sieht es aus, sind sie arm oder reich?;
Anfrage vom 17.01.2018, Zl. 29.01.354

Sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an mich gerichtete Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch war die durchschnittliche Gemeindeverschuldung pro Kopf in den letzten fünf Jahren in Vorarlberg tatsächlich? Wir bitten um separate Auflistung pro Jahr jeweils unter Berücksichtigung aller ausgelagerten Unternehmungen, Gesellschaften usw. (z.B. GIG).

Einleitend ist anzumerken, dass ausgegliederte Gesellschaften und Unternehmen der Gemeinden in der Form des Privatrechts nicht der Aufsicht des Landes unterliegen. Die von Ihnen gewünschten Daten liegen dem Amt der Landesregierung deshalb nicht vollständig vor. Die Gemeinden übermitteln dem Amt der Landesregierung jedoch regelmäßig Daten zu ihren Gemeinde-Immobilien-Gesellschaften (GIG). Insofern kann folgende Auswertung der Landesstelle für Statistik zur Verfügung gestellt werden:

Jahr	Durchschnittliche Gemeindever- schuldung pro Kopf (inkl. GIG und Leasing) in Euro	Durchschnittliche Gemeindever- schuldung pro Kopf (ohne GIG und Leasing) in Euro
2016	2.498	1.914
2015	2.438	1.831
2014	2.465	1.847
2013	2.476	1.819
2012	2.483	1.804

2. Wie hoch war der jeweilige Schuldenstand der zehn am höchsten verschuldeten Gemeinden des Landes? Wir ersuchen um Auflistung der Verschuldung jeweils sowohl pro Kopf, als auch in absoluten Zahlen in den letzten fünf Jahren.

Gemeinden mit der höchsten Gesamtverschuldung (inkl. GIG und Leasing) pro Kopf in den letzten fünf Jahren:

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2016	31.12.2016
Schröcken	4.715.206	22.137
St. Gerold	5.443.456	15.508
Warth	2.351.459	15.369
Damüls	4.600.678	14.793
Dünserberg	2.168.750	14.654
Brand	8.596.974	12.699
Blons	3.761.714	11.434
Klösterle	6.526.200	9.843
Röns	3.140.951	9.635
Bürserberg	4.375.205	8.512

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2015	31.12.2015
Schröcken	5.210.932	24.696
Warth	2.615.686	16.985
St. Gerold	5.813.050	16.421
Dünserberg	1.884.070	13.084
Blons	4.040.196	12.431
Brand	8.211.248	12.404
Damüls	3.889.350	11.858
Klösterle	7.425.062	11.301
Bürserberg	4.827.851	9.231
Röns	2.984.875	9.073

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2014	31.12.2014
Schröcken	5.441.783	24.186
Warth	2.879.168	17.995
St. Gerold	5.363.432	14.857
Dünserberg	1.996.145	13.767
Blons	3.795.131	11.860
Klösterle	7.798.998	11.520
Brand	6.781.621	10.291
Damüls	3.184.645	9.680
Bürserberg	4.994.984	9.496
Röns	2.326.002	7.246

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2013	31.12.2013
Schröcken	5.368.326	24.291
Warth	3.135.236	18.019
Dünserberg	1.999.066	13.239
Blons	3.772.161	11.679
Klösterle	7.749.301	11.601
Damüls	3.461.307	10.618
Bürserberg	5.083.295	9.537
St. Gerold	3.171.427	8.737
Fontanella	3.384.851	7.909
Raggal	5.806.604	7.116

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2012	31.12.2012
Schröcken	4.482.672	19.661
Dünserberg	2.262.073	16.043
Warth	2.891.839	15.802
Blons	3.961.031	12.040
Damüls	3.591.227	11.437
Klösterle	7.099.826	10.260
Bürserberg	4.828.684	9.250
St. Gerold	3.445.388	9.237
Fontanella	3.751.944	8.665
Brand	4.970.782	7.647

Gemeinden mit der höchsten Gesamtverschuldung (inkl. GIG und Leasing) in den letzten fünf Jahren:

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2016	31.12.2016
Dornbirn	138.751.873	2.928
Lustenau	65.690.851	3.000
Bregenz	64.034.244	2.228
Feldkirch	56.386.416	1.771
Göttzis	35.074.478	3.184
Hohenems	34.988.832	2.232
Bludenz	30.784.196	2.200
Hard	25.750.094	1.992
Nenzing	24.575.202	4.075
Lauterach	21.290.959	2.187

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2015	31.12.2015
Dornbirn	141.689.647	3.024
Lustenau	60.637.124	2.801
Feldkirch	59.170.528	1.886
Bregenz	57.413.183	2.028
Göttzis	33.469.208	3.046
Hohenems	31.047.106	1.996
Bludenz	29.712.762	2.146
Nenzing	23.785.303	3.960
Hard	21.895.060	1.702
Klaus	17.994.783	5.809

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2014	31.12.2014
Dornbirn	146.058.395	3.146
Lustenau	65.562.244	3.070
Feldkirch	62.289.755	2.009
Bregenz	57.263.612	2.040
Göttzis	31.460.261	2.898
Bludenz	28.937.799	2.104
Hohenems	28.840.069	1.870
Nenzing	22.658.640	3.781
Hard	19.281.164	1.507
Höchst	17.892.408	2.307

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2013	31.12.2013
Dornbirn	151.229.407	3.293
Lustenau	63.320.968	2.990
Bregenz	59.155.413	2.126
Feldkirch	56.748.714	1.834
Hohenems	32.074.105	2.099
Bludenz	29.347.995	2.142
Göttzis	28.886.576	2.685
Nenzing	21.752.547	3.634
Höchst	19.477.443	2.504
Ludesch	16.767.663	4.965

	Gesamtschulden in Euro	Gesamtver- schuldung pro Kopf in Euro
Gemeinde/ Stand zum	31.12.2012	31.12.2012
Dornbirn	146.336.569	3.210
Lustenau	63.570.802	3.006
Bregenz	60.714.826	2.187
Feldkirch	55.706.419	1.803
Hohenems	34.795.111	2.297
Bludenz	29.323.442	2.138
Götzis	27.223.852	2.556
Nenzing	21.281.319	3.537
Höchst	21.117.931	2.719
Ludesch	17.920.545	5.444

3. Im genannten Standard-Artikel ist davon die Rede, dass die Gemeindeaufsicht des Landes Niederösterreich versagt habe. Inwiefern können Sie für das Land Vorarlberg ein Versagen der Gemeindeaufsicht in Bezug auf die Finanzentwicklung der Gemeinden für die vergangenen Jahre seit Ihrer Amtsübernahme ausschließen?

Gemäß Landesverfassung (Artikel 73 Abs. 2) stellt die Gemeinde einen selbständigen Wirtschaftskörper dar. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben. Die Verantwortung für die finanzielle Entwicklung liegt somit in erster Linie im Verantwortungsbereich der Gemeinde selbst. Gemäß § 52 Abs. 1 GG hat die Gemeindevertretung zur Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde einen Ausschuss zu wählen. Diesem Prüfungsausschuss kommt gemäß § 52 Abs. 2 GG die Aufgabe zu, die Gebarung nicht nur in Bezug auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen, sondern auch auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die Aufsichtsbehörde hat gem. § 90 Abs. 1 GG ebenfalls das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. Im Rahmen solcher Überprüfungen, aber auch im Rahmen der Genehmigung von Beschlüssen gemäß § 91 GG (bspw. von Darlehensaufnahmen) oder der Prüfung von Voranschlägen hinsichtlich der Erfüllung der Voraussetzungen des § 73 GG werden die Gemeinden nötigenfalls

auf ihre angespannte finanzielle Lage hingewiesen und aufgefordert, entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten.

4. Was gibt es für rechtliche Vorgaben, konkrete Maßnahmen und Abläufe, wenn eine Gemeinde ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann? Wir ersuchen um detaillierte Beschreibung, was diesbezüglich einerseits auf Gemeindeebene und andererseits auf Landesebene zu geschehen hat.

Es gilt als anerkannt, dass Gemeinden grundsätzlich insolvenzfähig sind; dies folgt aus ihrer Rechtsfähigkeit. Ein „Sonderinsolvenzrecht“ für Gebietskörperschaften, das spezielle Regelungen für eine geordnete Insolvenz normiert, besteht allerdings nicht. Wird die Insolvenzordnung (IO) angewendet, stellen sich einige schwierige Fragen, weil die IO nicht auf Gebietskörperschaften zugeschnitten ist. Unklar ist z.B., welches Vermögen überhaupt der Insolvenz unterliegt. In diesem Zusammenhang werden auch verfassungsrechtliche Vorgaben eine Rolle spielen („Bestandsgarantie“ einer Gebietskörperschaft). Danach unterliegen Vermögensbestandteile, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen erforderlich sind, nicht der Insolvenzmasse (§ 15 Exekutionsordnung). In einem allfälligen Insolvenzverfahren wird die Gemeindeaufsichtsbehörde zu einem begleitenden Kontrollorgan. Als ultima ratio sieht das Gemeindegesetz die Auflösung der Gemeindevertretung und die Einsetzung eines Amtsverwalters durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor (s. § 89 Gemeindegesetz).

Das im Zusammenhang stehende Gedankenspiel, dass eine Gemeinde ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen kann, ist, wie die Vergangenheit zeigt, vornehmlich theoretischer Natur. Die sehr gute Partnerschaft zwischen Land und Gemeinden, sowie die im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen (bspw. Finanzausgleich) und Förder- bzw. Unterstützungsprogramme in Kombination mit den Tätigkeiten der Prüfungsausschüsse sowie der Aufsichtsbehörde sollen gewährleisten, dass die Vorarlberger Gemeinden auch zukünftig ihren Verbindlichkeiten nachkommen können.

5. Welche Gemeinden waren in den letzten fünf Jahren in Vorarlberg nicht mehr in der Lage, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen? Wir bitten um Nennung der betroffenen Gemeinden und um Angabe des jeweiligen Finanzbedarfes.

Alle Vorarlberger Gemeinden konnten auch in den vergangenen Jahren ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Die Unterstützung der Gemeinden zur Sicherstellung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt durch hohe Förderungsleistungen aus Mitteln des Landes (siehe dazu auch die Ausführungen zu Frage 7.) sowie durch Bedarfszuweisungen gemäß FAG, die gemäß den finanzausgleichsgesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch für die Unterstützung struktur- und finanzschwacher Gemeinden zu verwenden sind.

6. Inwiefern ist konkret geregelt, wie hoch und mit welcher Laufzeit sich eine Gemeinde des Landes in Bezug auf ihre eigene Finanzkraft verschulden darf?

Die Gebietskörperschaften streben gemäß Art. 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (der auch der Erfüllung europarechtlicher Vorgaben dient) nachhaltig geordnete Haushalte an. Grundsätzlich ist auch hier die Gemeindeautonomie hervorzuheben. Beschlüsse der Gemeinde (bspw. betreffend Darlehensaufnahmen) dürfen gemäß § 91 Abs. 2 GG nur dann aufsichtsbehördlich versagt werden, wenn der Beschluss gesetzwidrig oder mit der Gefahr einer unangemessenen finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden oder geeignet ist, nachteilige überörtliche Rückwirkungen hervorzurufen. Eine unverhältnismäßig hohe Belastung kann dann angenommen werden, wenn durch das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes infolge einer dauernden Schmälerung des Gemeindevermögens die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre.

7. Was wird seitens des Landes konkret getan, um die hohe Pro-Kopf-Verschuldung der Vorarlberger Gemeinden zu reduzieren? Wir bitten um Schilderung aller vorhandenen Vorgaben und geplanten Maßnahmen.

Das Land leistet jährlich erhebliche Beiträge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden.

Im Zeitraum 2012 bis 2016 hat das Land aus echten Landesmitteln Gemeindeförderungen in Höhe von insgesamt 460,33 Mio. Euro ausgeschüttet. Im gleichen Zeitraum wurden an die Gemeinden zusätzlich Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt 249,53 Mio. Euro ausbezahlt.

Allein im Jahr 2016 wurden die Gemeinden aus Landesmitteln mit 102,36 Mio. Euro entlastet. Dies entspricht einer Steigerung seit dem Jahr 2012 um rund 34 %. Im gleichen Jahr wurden an die Gemeinden zusätzlich Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von insgesamt 61,62 Mio. Euro ausbezahlt.

Gemäß Voranschlag 2018 erhalten die Gemeinden Förderungen aus Landesmitteln in Höhe von 105,30 Mio. Euro und zusätzlich Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von 67,24 Mio. Euro, insgesamt somit 172,54 Mio. Euro. Gegenüber dem Rechnungsabschluss 2016 bedeutet dies eine neuerliche Steigerung um über 5 %.

Die besonders in den letzten Jahren weiter verstärkten Anstrengungen des Landes zur Unterstützung der Gemeinden spiegeln sich auch in den seit 2012 fixierten Gemeinde-Entlastungspaketen wider.

So erfolgten seit dem Jahr 2012 zur Entlastung der Gemeinden folgende zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen:

- Entlastungspaket für die Spitalbeiträge der Gemeinden 2011 bis 2015 in Höhe von 25 Mio. Euro,
- Teilverzicht in Höhe von rund 620.000 Euro auf Beiträge der Städte Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems zu ihren bisherigen Rechtsträgeranteilen (Reduktion somit auf rund 2,1 Mio. Euro),
- Anhebung der Personalkostenförderung für Kinder- und Schülerbetreuung von 50 % auf 60 % mit einem Mehraufwand für das Land in Höhe von zumindest 1,3 Mio. Euro jährlich,
- Angleichung der Investitionsförderung für Kindergärten sowie für Kinderbetreuungseinrichtungen an die Pflichtschulförderung unter der Annahme einer gleichbleibenden Investitionstätigkeit mit einem Mehraufwand für das Land in Höhe von rund 530.000 Euro jährlich.

Ab dem Jahr 2014 sind zusätzlich folgende Entlastungsmaßnahmen seitens des Landes erfolgt:

- Weitere Entlastung zu den von den Gemeinden zu leistenden Spitalbeiträgen 2013 bis 2015 in Höhe von 19 Mio. Euro,
- ab 2016 Entlastung für die 40 %-igen Spitalbeiträge der Gemeinden in Höhe von gesamt zumindest 14 Mio. Euro jährlich (2017: 14 Mio. Euro; ab 2018 14 Mio. Euro zuzüglich der vereinbarten jährlichen Indexierung nach Maßgabe der Beitragszuschussverordnung),
- Entlastung durch einen gänzlichen Verzicht auf die Beiträge der Städte Bludenz, Bregenz, Feldkirch und Hohenems zu ihren Rechtsträgeranteilen ab 2016 in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro jährlich mit Gegenfinanzierung aus Bedarfszuweisungen,
- Entlastungsbeitrag zum 40 %-igen Gemeindeanteil zum Sozialfondsabgang 2015 (zusätzlich zu Bedarfszuweisungsmitteln von 2.084.766 Euro) mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 1.873.050 Euro,
- Entlastungsbeitrag zum 40 %-igen Gemeindeanteil zum Sozialfondsabgang 2016 (zusätzlich zu Bedarfszuweisungsmitteln von 2.796.427 Euro) mit Landesmitteln in Höhe von 1.856.158 Euro,
- Entlastungsbeitrag zum 40 %-igen Gemeindeanteil zum Sozialfondsabgang 2017 (der 40 %-ige Gemeindeanteil zum Abgang des Sozialfonds 2017 wird insgesamt mit 100 Mio. Euro limitiert; davon ausgehend erhalten die Gemeinden ausgehend von dem laut Voranschlag 2017 voraussichtlich zu erwartenden Ergebnis des Sozialfonds einen Entlastungsbeitrag von 11,78 Mio. Euro, der mit 5,58 Mio. Euro aus Landesmitteln und mit 6,20 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungsmitteln gemäß FAG finanziert wird. Der endgültige Entlastungsbeitrag wird abhängig vom tatsächlichen Abrechnungsergebnis 2017 festgelegt).
- Im Rahmen des erst kürzlich mit dem Gemeindeverband vereinbarten Gemeindefinanzpakets 2017 wurde u.a. die Verlängerung der Entlastung der Gemeinden

bei den Sozial-fondsbeiträgen für den Zeitraum 2018 bis 2020 fixiert. Ab dem Jahr 2018 erhöht sich der von den Gemeinden einzubringende Betrag jährlich maximal im prozentuellen Ausmaß der durchschnittlichen Steigerung ihrer Ertragsanteile in den letzten fünf Jahren. Die Differenz zu ihrem tatsächlichen 40 %-Anteil am Sozialfondsabgang wird zu 60 % aus Landesmitteln und zu 40 % aus Bedarfszuweisungen finanziert. Ausgehend von den Daten des Voranschlags 2018 ist eine Entlastung der Gemeinden von ihren Beiträgen zum Sozialfondsabgang 2018 von insgesamt rund 11,65 Mio. Euro zu erwarten, die zu 60 % aus Landesmitteln (6,99 Mio. Euro) und zu 40 % aus Bedarfszuweisungen (4,66 Mio. Euro) aufzubringen ist. Der tatsächliche Entlastungsmittelbedarf zum Sozialfondsabgang ergibt sich letztlich ebenfalls abhängig von den Rechnungsergebnissen des Sozialfonds und der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden.

- Im Zuge des Gemeindefinanzpaketes 2017 wurde auch festgelegt, ab 2018 anstelle von rein finanzkraftabhängigen schlüsselmäßigen Bedarfszuweisungen künftig 35 % der jährlich zur Verfügung stehenden Bedarfszuweisungen als strukturstärkende Bedarfszuweisungen unter Miteinbeziehung finanzkraftunabhängiger Parameter (z.B. Gemeinden mit mehreren Ortsteilen, Bevölkerungsdichte im Siedlungsraum, Bevölkerungsentwicklung, Lebensmittelnaumversorgung) zu verteilen, um damit strukturelle Besonderheiten bzw. damit verbundene finanzielle Herausforderungen der Gemeinden bei der Mittelverteilung gezielt zu berücksichtigen.

Abhängig von den finanziellen Möglichkeiten ist weiterhin nicht daran gedacht, Einschnitte bei den Unterstützungsleistungen für die Gemeinden vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen